Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

52 (27.12.1864)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-524786</u>

Oldenburgisches

Gemeinde: Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumer .= Preis: 33/4 gf.

1864. Dienstag, 27. December. N. 52.

Befanntmachungen.

1) Durch mehrfache in letter Zeit vorgekommene Contraventionen sieht sich der Magistrat veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß den Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 8./14. December 1843 zufolge, der Berkauf jederlei in die Stadt Oldenburg eingeführten geräucherten Absalls von Schweinen — Köpfe, Füße, Ohren, Rippen, kurz Alles mit Ausnahme von Schinken und Speckseiten — nur bei der Stadtwaage geschehen darf, bei Bermeidung der Consiscation der eingeführten Gegenstände.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1864 Decbr. 21.

2) Bu Bormundern find bestellt :

1. der Mauermeister Joh. Wilhelm Rowold zum Bürgerfelde über den minderjährigen Sohn der Anna Margarethe Rowold bieselbst.

2. der Lithograph Julius Anton Gerhard Lambrecht hieselbst über die minderjährigen Kinder der Wittwe des weiland Registraturgehülfen Beters hieselbst.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Das von der nunmehr verstorbenen Doctorin Schüßler hieselbst am 15. Juni 1864 errichtete Testament soll am 31. December d. J., Mittags 12 Uhr

hiefelbft publicirt werden.

Oldenburg, 1864 December 20.

(Umtegericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Gummischuh, 1 Gürtel, 1 Paar Ligen- schuh, 1 Stück schwarzes Zeug.

Alterszulagen der Volksschullehrer betr.

(Schluß.)

Indem der Schulvorstand sich letzterem Antrage in seinem desfälligen Berichte sodann vollständig anschloß, erlaubte er sich noch darauf ausmerksam zu machen, daß die Lage der Lehrer un-



geachtet der durch das Gesetz von 1855 herbeigeführten Berbesserungen im Ganzen auch jetzt noch eine ungünstige und gedrückte, im Bergleich zu andern Berussarten wenig lohnende geblieben sei. Dies zeige am deutlichsten die Abneigung, sich dem Volksschullehrerberuse zu widmen, und in Folge dessen der Mangel an Lehrsträften im ganzen Lande, der zum großen Nachtheile des Landes immer sühlbarer werden werde, wenn nicht bald in genügender Weise für eine weitere Verbesserung der Lage der Volksschullehrer gesorgt werde.

Bon Großh. Oberschulcollegium ift hierauf erwiedert:

— "zur weiteren Bekanntmachung an den Ausschuß und an den Lehrer, daß auf dessen Ansuchen die durch Rescript vom 30. Juni d. I. verfügte Erhöhung des Diensteinkommens der Stelle bis weiter zurückgenommen wird.

Dem Lehrer verbleibt alfo die bisherige Alterszulage."

Magistrat und Stadtrath.

Sigung vom 19. Dec. 1864.

Es fehlten Buchhalter Wichmann, Revifor Schwenke, Rauf-

mann Soper, Bader Beffele, Maurermeifter Clemene.

Einem desfälligen Antrage des Magistrats gemäß ward befchlossen, den Nachtwächter Lahrßen, der durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen hatte, daß er zur Wahrnehmung seines Dienstes nicht mehr im Stande sei, zu pensioniren. Der Betrag der Pension ward nach den einschlagenden Bestimmungen des Civilstaatsdienergesesses von dem jezigen Gehalte ad 72 4 und indem man als Dienstantritt den 2. März 1838 annahm, auf jährlich 55 4 berechnet.

Gemeinderath.

Sigung vom 19. December 1864.

1. Gegen die Rechnung der Dienftbotenfrankencaffe pro

1863/64 murden Bemerfungen nicht gemacht.

2. Nachdem die auf Beranlassung Großt. Regierung vom Gemeinderath abgegebene und pag. 210 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilte Begründung des ablehnenden Beschlusses in Betreff beantragter Nachbewilligungen zur Wegecasse zur Beschaffung verschiedener außerordentlicher und demnach der Gesammtgemeinde zur Last fallender Aufhöhungsarbeiten an Wegesstrecken im Stadtgebiet, Großherzoglicher Regierung mitgetheilt, und von dieser darauf verfügt war:

— verfügt nunmehr die Regierung, auf Grund des Art. 214 der Gemeindeordnung, daß die im Schreiben des Stadtmagistrats an den Gemeinderath vom 30. Juni d. J. angegebene Summe von 116 of 20 gs.4) in den Boranschlag der Wegecasse für die Stadtgemeinde für 1864/65 nachträglich auszunehmen ist und danach verausgabt werden kann, weil

1. fein Grund vorliegt, um zu bezweifeln, daß die bei der Besichtigung am 22. April d. J. von einer Commission des Stadtmagistrats erforderlich befundene Erhöhung einiger Strecken der im Stadtgebiet belegenen Gemeindewege wirklich nothwendig ist, um diese Wegstrecken auf die im Art. 63 §. 1 der Wegeordnung vorgeschriebene Höhe zu bringen, insbesondere auch in der Erklärung des Gemeinderaths vom 11. v. M. ein Grund, die Nothwendigkeit der Arbeiten zu bezweiseln, nicht gefunden werden kann;

2. nach den klaren Worten des Art. 41 §. 5 der Wegeordnung alle zur vorschriftsmäßigen (Art. 73 §. 1 das.)
Instandsetzung der Gemeindewege erforderlichen Erhöhungen auch dann von der ganzen Gemeinde ausgeführt
werden müssen, wenn die gewöhnliche Unterhaltung dieser
Wege, zufolge des §. 1 jenes Art. 41, den Bauerschaften,
— hier zufolge §. 9 desselben Artikels, dem ländlichen
Bezirk der Stadtgemeinde, dem Stadtgebiet — überwiesen
ist, sonach

3. die gesetliche Pflicht der ganzen Stadtgemeinde, die von der zuständigen Behörde als nothwendig erfannten und deßhalb angeordneten hier fraglichen Erhöhungs-Arbeiten beschaffen zu lassen, einem Zweifel nicht unterliegt,

beschloß der Gemeinderath nach Mittheilung vorstehender Regie= rungsverfügung dieserwegen Recurs an das Großh. Staatsminis sterium einzulegen.

Stadtrath.

Sigung vom 19. Decbr. 1864.

Im Laufe des verflossenen Sommers war der Buchhändler S. als Mitglied hiesiger Gemeinde aufgenommen und das Einzugsgeld desselben dabei vom Magistrat auf 20 Af festgesett. Durch die Höhe dieses Sates hatte S. sich indessen beschwert erzachtet und sich veranlaßt gesehen, in einer Eingabe an den Gemeinderath — richtiger Stadtrath, da das Einzugsgeld in die Casse der engeren Stadt sließt — dagegen zu reclamiren. Er

¹⁾ cfr. pag. 123 bes biesj. Gemeindeblatts.

stellte vor, daß, da nach Art. 25 der Gemeindeordnung bei Aufnahme von Ausländern ein Einzugsgeld von 2½ bis höchstens 25 % gefordert werden könne, seine Ansehung zu dem beinahe höchsten Betrage ad 20 % in Ansehung seiner Berhältnisse, da er Vermögen nicht besitze und das von ihm und seinem Schwager zu betreibende Geschäft auf Credit gekauft habe, zu hoch erscheine und er deßhalb eine Ermäßigung beantragen müsse.

Der Magistrat, dem diese Eingabe gnnächst zur Kenntniß-

nahme mitgetheilt war, hatte dazu bemerkt:

der Art. 25 der Gemeindeordnung bestimme, daß über die Aufnahme eines Ausländers vom Gemeinderath beschlossen werde und bei diesem Beschlusse über das von dem Aufzunehmenden zn entrichtende Einzugsgeld Bestimmung getroffen werden solle. Hiervon abweichend sei durch den Art. 260 der Gemeindeordnung bestimmt, daß in den Städten erster Elasse der Magistrat über die Aufnahme von Ausländern beschließen solle, und sei vom Magistrat angenommen, daß ihm hiernach auch die Besugniß zustehe, beim Beschluß über die Aufnahme auch den Betrag des Einzugsgeldes zu bestimmen. So lange die Gemeindeordnung bestehe, sei demgemäß versahren, ohne daß jemals Widerspruch dagegen ershoben sei und habe nach der landesherrlichen Berordnung vom 30. Mai 1837 der Magistrat auch schon vor der Gemeinded Ordnung diese Bestimmung zu treffen gehabt.

Ein Einzugsgeld von 20 of sei übrigens für den Bittsteller, der als Theilhaber in eines der bedeutendsten und gewinnbringendsten Geschäfte der Stadt eingetreten sei, sicher nicht zu hoch bestimmt. Vor der Gemeindeordnung würde derselbe nach Art. 29 der Stadtordnung ein Bürgergeld von 40 of

Gold haben erlegen muffen.

Der Stadtrath war der Ansicht, daß er auf die Beschwerde des Buchhändlers S. hieselbst wegen Bestimmung seines Einzugszgeldes sich nicht einzulassen habe, da er die Bestimmung des Einzugsgeldes dem Magistrat überlassen wolle.

Allerlei.

Nach den Notizen des mit der desfälligen Controle beauftragten Polizeidieners sind zu dem diesjährigen Weihnachtsfeste reichlich 1270 Stuck Tannenbäume zur Stadt gebracht und verkauft.

Berantwortlicher Redacteur: E. Scholt. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.